Gesetzsammlung
für das
Königreich Sachsen.
18.

32.) Publicandum,

die in dem Königl. Sächsischen Appellationgerichte festgesetzte Gleichheit der Räthe beider Laterum in Ansehung der ihnen obliegenden Arbeiten betr.

vom 2ten Mai 1822.

In der am 24sten April 1734. publicirten Appellation-Gerichts-Ordnung, Tit. Von dem Präsidenten u. s. w. und Tit. von den Appellation-Räthen, ist festgesetzt, daß die adeligen Räthe im Königl. Sächsischen Appellationgerichte beim Urthelsspruch nur zum Correferiren gezogen werden und allein nach der Reihe die vorkommenden Schriften, Berichte, Leuterungen und dergleichen Sachen, welche zu den im Appellationgerichte rechtshängigen Processen gehören, vortragen, dahingegen die bürgerlichen Räthe die Vorträge zum Urthelsspruch über sich nehmen und die beschlossenen Urthel sammt den Entscheidungsgründen abfassen sollen.

Es haben jedoch Se. Königl. Majestät, bei Gelegenheit der Abfassung des am 13ten März 1822. erlassenen, die in verschiedenen Gegenständen der Gerichtsverfassung und des Proceßverfahrens beschlossenen Abänderungen und Einrichtungen betreffenden Mandats, Sich bewogen gefunden, die angeführte Vorschrift der Appellation-Gerichts-Ordnung aufzuheben und dagegen anzuordnen, daß die Räthe beider Seiten des Appellationgerichts in Ansehung der ihnen obliegenden Arbeiten nunmehro einander gleichgestellet werden, mithin die Räthe